

## **DJV empfiehlt: Jagdscheinverlängerung schon im Januar beantragen**

### **– Zuständige Behörde muss für Zuverlässigkeitsprüfung umfangreiche Auskünfte einholen –**

Die Jagdscheinverlängerung sollte jeder Jäger schon im Januar beantragen, um zum 1. April 2005 im Besitz einen gültigen Jagdscheines zu sein. Die zuständige Behörde muss im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Das dauert seine Zeit! Und die muss eingeplant werden, wenn man rechtzeitig zum neuen Jagdjahr seinen verlängerten Jagdschein zurück haben will.

Die Verlängerung des Jagdscheins ist auch für den Schusswaffen- und Munitionsbesitz wichtig. Wer seinen Jagdschein nicht verlängert, riskiert den Widerruf der Waffenbesitzkarte (WBK) mit der Folge, dass er seine Jagdwaffen dauerhaft unbrauchbar machen oder einem Berechtigten überlassen muss. Wenn er dies unterlässt, macht er sich strafbar.

Auch der Besitz der für die Jagdwaffen bestimmten Munition ist ohne gültigen Jagdschein grundsätzlich verboten und wird bestraft. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine Munitionsbesitzerlaubnis in die WBK eintragen zu lassen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG). Durch diesen Eintrag darf man auch dann die noch vorhandene Jagdmunition besitzen, wenn man keinen gültigen Jagdschein mehr hat.